



HÖLTY-GYMNASIUM WUNSTORF

Hindenburgstraße 25, 31515 Wunstorf

☎: 05031-77980 ☎: 05031-779818

E-Mail: sekretariat@hoelty-gymnasium.de

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln und Antrag für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an unserer Schule können Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Die Lernmittel werden als „Paket“ für jede Klassenstufe verliehen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen möchten.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, geben Sie bitte das beiliegende Formular "Anmeldung" unterschrieben an die Schule bis zum **31.05.2017** zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2017/18 bis zum **15.06.2017** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.** Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Volksbank Nienburg, Inh.: Hölty-Gymnasium für Land Niedersachsen
IBAN: DE29 256 900 09 110 448 1001
BIC: GENODEF1NIN
Stichwort: Name des Schülers, zukünftige/r Jahrgang bzw. Klasse

Nach Nr. 8 des Erlasses „entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“ kann von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe folgender Personenkreis freigestellt werden: Empfängerinnen und Empfänger nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Sozialgesetzbuches, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, ist es erforderlich, sich zu dem Verfahren anzumelden und die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers (z. B. BuT-Berechtigungsschein) nachzuweisen.

Familien mit **mehr als zwei** schulpflichtigen Kindern kann auf Antrag eine Ermäßigung des Entgelts gewährt werden (vgl. Nr. 4 des Erlasses). Der ermäßigte Betrag beläuft sich auf 80 % des von der Schule festgelegten Entgeltes.

Bitte die Rückseite beachten 

Wenn Sie einen Berechtigungsschein für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, können Sie auch die Leistungen für ein- und mehrtägige Schulfahrten über die Schule beantragen.

Ergänzend hierzu können **Familien, deren Familieneinkommen nur geringfügig über der Einkommensgrenze für die o. g. Sozialleistungen liegt**, über den Schulsozialarbeiter Herrn Schneider einen Zuschuss für mehrtägige Schulfahrten beantragen.

Wunstorf, April 2017

Mit freundlichen Grüßen

van Gemmern, OStD - Schulleiter